







63 91  
581  
Erneuertes und geschärftes

EDICT

Wieder die

Raubereyen/

Und daß dem

Anzeiger einer Sigeu-  
ner-oder Diebes-Kofte

Sehen Thaler gezahlet/

Die im Werck ergriffenen Sigeuner und Räuber  
ohne Anfrage aufgehangen/ die sich wiedersehenden aber  
auf der Stelle tod geschossen werden sollen.

De dato Berlin den 24ten Novembr. 1724.

B E R L I N,

Gedruckt bey des Königl. Preussif. Hoff-Buchdruckers  
Gotthard Schlichtigers Witwe.





**W**ir **F**riederich **W**ilhelm / von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz, Churfürst, Souverainer Prinz von

Oranien, Neuschatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesen zu Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rastenburg und Moeurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehndam, Marquis zu der Behre und Wlissingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda &c. &c. Entbieten Unjern Prælaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, wie auch Unjern Haupt- und Amsleuten, Magistraten und Gerichts-Obriigkeiten in den Städten, Flecken und Dörffern, Unsere Gnade und Gruss, und fügen ihnen zugleich allergnädigst zu wissen, daß ob Wir wohl verhoffet, es würden Unjere wieder die Räuber-Banden und deren gewaltsame Einbrüche von Zeit zu Zeit, und noch zuletzt unterm 5ten April 1723, publicirte scharffe Edicte und darin enthaltene Verfassungen solchem Unwesen gesteuert, und Unsere getreue Unterthanen gegen dergleichen Rauben, Morden und Plündern in Ruhe und Sicherheit gesetzt haben, Wir dennoch mit besondern Mißvergnügen vernommen, daß sich hin und wieder, sonderlich auf den Grenz-Vertern gegen Pohlen, ganze Hotten von Räubern, Zigeunern und dergleichen heillosen und böshafftem Gesinde durchschleichen, und die Leute auf dem platten Lande überfallen, selbige auch mit Schlägen dergestalt übel zu richten, daß sie vor todt darnieder liegen, mithin sie sodann ganz ausplündern und des ihrigen berauben, auch wohl gar an einigen Orten

Feur



Feuer anlegen, und ganze Gehöfte und Dörffer in den Brand stecken:  
Daß Wir dannhero der Nothdurfft zu seyn erweisen, aus Landes-  
Väterlicher Vorsorge nicht allein die dieserhalb vorhin ergangenen  
Edicte, und insonderheit das vom 5ten April 1723. hiemit und in Krafft  
dieses anhero ausdrücklich zu wiederholen, mithin alles was darin  
wegen fleißiger Haltung der Nachtwachen auf dem Lande, Paratha-  
bung eines Gewehrs bey eines jeden Wirts- oder Knechts- Bette, es  
sey eine Flinte, Forcke, Mistgabel, Spieß oder grosser Prügel, Gebung  
eines Zeichens mit der Glocke, mit einer Trommel oder mit einem  
Schieß-Gewehr, wenn einer oder ander überfallen wird, schleuniger  
Hülffleistung von den benachbahrten Dorfschafften auf dergleichen ge-  
gebene Lösung oder Zeichen, ingleichen von den commandirenden und  
andern Officierern, wo Garnisons sind, und Verfolgung der Räuber  
durch auszuführende Commando, Bestrafung derjenigen Krüger,  
Schenken und Gast-Wirte, so verdächtige Leute und Diebe aufneh-  
men, sie verhehlen und ihnen Aufenthalt verstaten, oder selbige nicht  
angeben, verordnet ist, allen und jeden denen es angehet, nochmalts  
aufs nachdrücklichste anzubefehlen und einzubinden, sondern auch über-  
dem hieburch annoch allergnädigst zu verordnen, daß demjenigen, wel-  
cher dem nechsten commandirenden Officier, oder wenn selbiger zu weit  
entfernet wäre, der nechsten Gerichts- Obrigkeit eine Räuber- Zigeu-  
ner- oder Diebes- Bande, so sich etwa in einem Walde, Gebüsch oder  
sonst irgendwo aufhält, anzeigt, Zehen Reichsthaler aus der Creys-  
Casse zum Recompens gegeben, und auf solche Anzeige die Räuber ohne  
den geringsten Zeit-Verlust durch ein Commando und die aufgebotene  
benachbarte Dorfschafften, oder allensals nach Beschaffenheit der Um-  
stände, und wenn das Commando wegen der Entlegenheit nicht sobald  
zu erhalten wäre, durch die letzteren allein aufgesuchet, die in flagranti  
ergriffenen Zigeuner und Räuber, sie seyen Manns- oder Weibes- Perso-  
nen, sonder Anfrage aufgehangen, die sich widersetzenden aber, oder deren  
man sich sonst nicht süglich bemächtigen kan, auf der Stelle todt ge-  
schossen, die Kinder aber, wann sie deren einige bey sich haben, in das  
Spandowische Zucht-Haus gebracht werden sollen.

Wir befehlen auch hiemit allen und jeden Unsern Regierungen  
auch Krieges- und Domainen- Cammern, absonderlich den Pommer-  
schen und Neumärckischen, sich mit den commandirenden Officierern  
wegen genauer Beobachtung aller und jeder Pässe, wo etwa Räuber-  
und Diebes- Banden von fremden Orten her durchkommen und sich in  
Unsere Lande einschleichen können, ohne Zeit-Verlust zusammen zu thun,  
und conjunctim alle möglichste Anstalt zu machen, daß den Zigeu-  
nern, Räubern und Diebes- Gesindel die Passage in Unsere Lande ver-  
hindert, mithin Unsere getreue Unterthanen gegen derselben Münde-  
rungen und räuberische Überfälle gesichert werden mögen.

Wenn sich aber dergleichen Raub- Gesindel dennoch irgendwo  
durchschleichen möchte, muß es auf die erste davon eingelaufene Nach-  
richt



richt durch ein Commando, wie auch mit Aufbietung der umher liegenden Dörffer oder Städtischen Einwohner sofort verfolget, zu dem Ende die Heiden oder Derter, worin sich solches Räuber-Volck retiriret hat, besezet, und darunter mit Todtschießung derjenigen, so sich widersetzen oder sonst nicht süglich zur Hafft zu bringen, und Ablieferung der übrigen, so sich gefangen geben, an die nechste Garnison voreetwehnter massen in allen Stücken verfahren werden.

Schließlich gebieten und befehlen Wir auch nochmahls allen Unsern Krieges- und Civil-Bedienten, Regierungen und Befehlshebem, ingleichen allen Gerichts-Obrigkeiten in Städten, Flecken und auf dem Lande, über diese Unsere allergnädigste Verordnung fest und unverbrüchlich zu halten, auch was sonst zur Sicherheit Unserer getreuen Einwohner und Unterthanen in den Städten und auf dem Lande zu Verhütung ferneren Raubens, Dieberey und nachtheiliger Einbrüche, es sey durch fleißige Besüchung der Wirths-Häuser, oder unnachlässiges Patrouilliren gerichen kan, mit aller ersinnlichen Sorgfalt und Wachsamkeit zu beobachten; Wie dann, dafern einer oder ander sein Amt hierunter nicht gebührend wahrgenommen, und zu solchem Untwesen durch die Finger gesehen, oder wohl gar wieder alles Verhoffen von solchen Diebes-Notten deswegen etwas genossen, dieselben beherberget und sonst Vorschub gethan, der oder dieselben nach Befinden mit Leibes- und Lebens-Strafe angesehen werden sollen. Daran geschieht Unsere ernstliche und eigentliche Willens-Meinung, wornach sich ein jeder, den es angehet, zu achten hat, so lieb ihm ist, Unsere schwere Ungnade und die in diesem Edict gesetzte harte und unausbleibliche Strafe zu vermeiden. Ukykundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und bezgedrucktem Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 24ten Novembr. 1724.

Sr. Wilhelm.

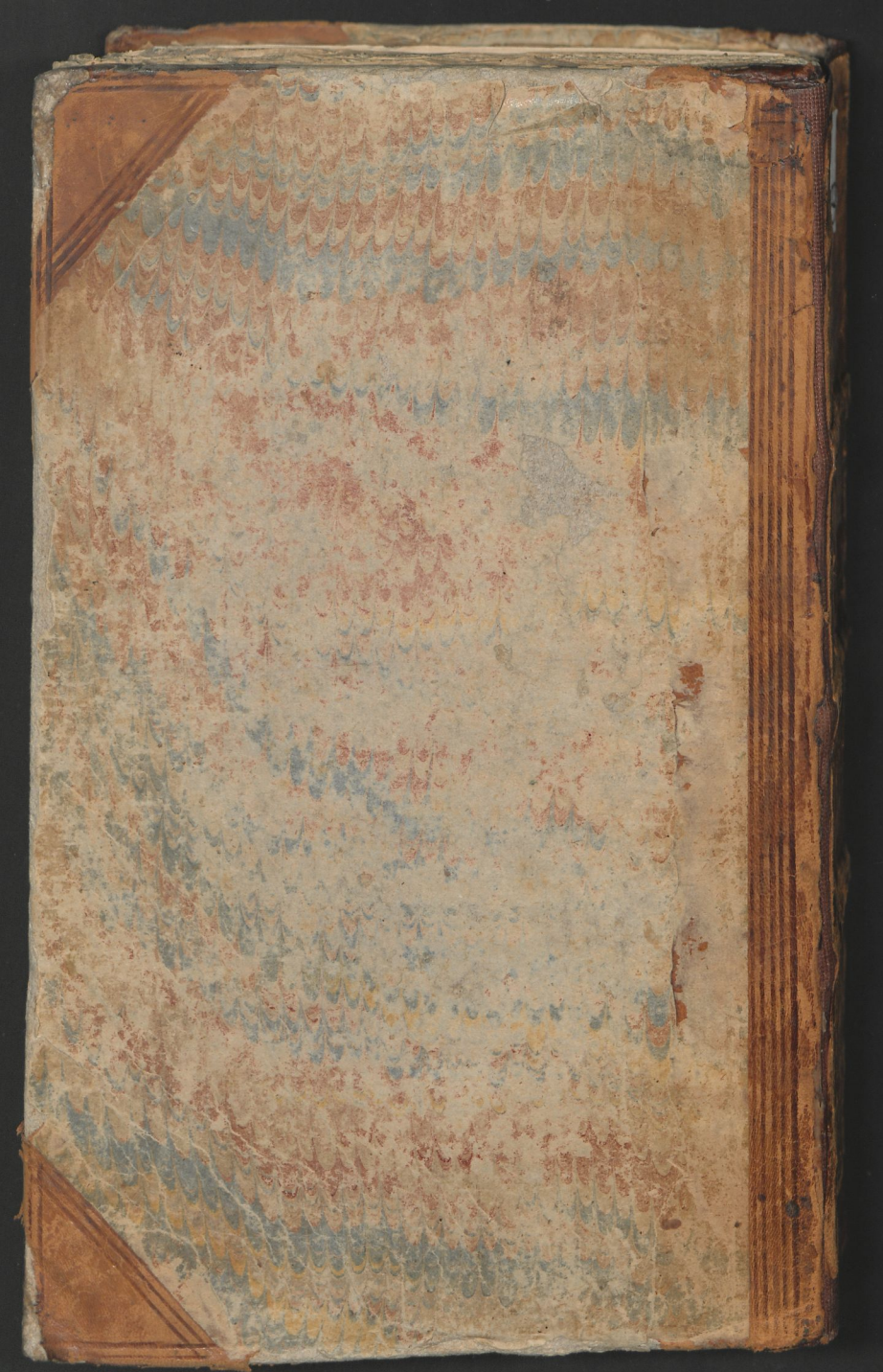


K. B. v. Grumbkow. E. D. Freug. C. v. Ratsch. F. v. Görne. J. H. v. Fuchs.



- 83 Patent von Aufseher über Geld 5 P. 10.
- 86 Kreiswiderstand des Reichs Ritterschleiss und 6 Meuff  
Justiz p. 11.
- 87 Pat. leg. caesarum primariorum circa ordinem alphabeticum.
- 88 Kreiswiderstand von Kärnten in der Reichs- und Kaiser  
M. Hof und Reichs- und Reichs-Justiz.
- 89 Patent des Reichs in der Reichs-Justiz und Kaiser  
M. Hof und Reichs-Justiz.
- 90 Kreis von Reintegration in der Reichs-Justiz, Vol. 14. 17. p. 2. no. 53
- 91 Kreis von Reintegration in der Reichs-Justiz, Vol. 14. 17. p. 2. no. 53  
Kreis von Reintegration in der Reichs-Justiz, Vol. 14. 17. p. 2. no. 53
- 92 Kreis von Reintegration in der Reichs-Justiz, Vol. 14. 17. p. 2. no. 53  
Kreis von Reintegration in der Reichs-Justiz, Vol. 14. 17. p. 2. no. 53
- 93 Kreis von Reintegration in der Reichs-Justiz, Vol. 14. 17. p. 2. no. 53  
Kreis von Reintegration in der Reichs-Justiz, Vol. 14. 17. p. 2. no. 53
- 94 Kreis von Reintegration in der Reichs-Justiz, Vol. 14. 17. p. 2. no. 53  
Kreis von Reintegration in der Reichs-Justiz, Vol. 14. 17. p. 2. no. 53
- 95 Kreis von Reintegration in der Reichs-Justiz, Vol. 14. 17. p. 2. no. 53  
Kreis von Reintegration in der Reichs-Justiz, Vol. 14. 17. p. 2. no. 53
- 96 Kreis von Reintegration in der Reichs-Justiz, Vol. 14. 17. p. 2. no. 53  
Kreis von Reintegration in der Reichs-Justiz, Vol. 14. 17. p. 2. no. 53
- 97 Kreis von Reintegration in der Reichs-Justiz, Vol. 14. 17. p. 2. no. 53  
Kreis von Reintegration in der Reichs-Justiz, Vol. 14. 17. p. 2. no. 53
- 98 Kreis von Reintegration in der Reichs-Justiz, Vol. 14. 17. p. 2. no. 53  
Kreis von Reintegration in der Reichs-Justiz, Vol. 14. 17. p. 2. no. 53
- 99 Kreis von Reintegration in der Reichs-Justiz, Vol. 14. 17. p. 2. no. 53  
Kreis von Reintegration in der Reichs-Justiz, Vol. 14. 17. p. 2. no. 53
- 100 Kreis von Reintegration in der Reichs-Justiz, Vol. 14. 17. p. 2. no. 53  
Kreis von Reintegration in der Reichs-Justiz, Vol. 14. 17. p. 2. no. 53
- 101 Kreis von Reintegration in der Reichs-Justiz, Vol. 14. 17. p. 2. no. 53  
Kreis von Reintegration in der Reichs-Justiz, Vol. 14. 17. p. 2. no. 53
- 102 Kreis von Reintegration in der Reichs-Justiz, Vol. 14. 17. p. 2. no. 53  
Kreis von Reintegration in der Reichs-Justiz, Vol. 14. 17. p. 2. no. 53
- 103 Kreis von Reintegration in der Reichs-Justiz, Vol. 14. 17. p. 2. no. 53  
Kreis von Reintegration in der Reichs-Justiz, Vol. 14. 17. p. 2. no. 53
- 104 Kreis von Reintegration in der Reichs-Justiz, Vol. 14. 17. p. 2. no. 53  
Kreis von Reintegration in der Reichs-Justiz, Vol. 14. 17. p. 2. no. 53
- 105 Kreis von Reintegration in der Reichs-Justiz, Vol. 14. 17. p. 2. no. 53  
Kreis von Reintegration in der Reichs-Justiz, Vol. 14. 17. p. 2. no. 53
- 106 Kreis von Reintegration in der Reichs-Justiz, Vol. 14. 17. p. 2. no. 53  
Kreis von Reintegration in der Reichs-Justiz, Vol. 14. 17. p. 2. no. 53
- 107 Kreis von Reintegration in der Reichs-Justiz, Vol. 14. 17. p. 2. no. 53  
Kreis von Reintegration in der Reichs-Justiz, Vol. 14. 17. p. 2. no. 53







63 91  
58

Erneuertes und geschärftes

OTZ

Wieder die

Raubereyen/

Und daß dem

Anzeiger einer Sigeu-  
ner-oder Diebes-Rotte

Zehen Thaler gezahlet/

Die im Berck ergriffenen Sigeuner und Räuber  
ohne Infrage aufgehangen/ die sich wiedersetzenden aber  
auf der Stelle tod geschossen werden sollen.

De dato Berlin/ den 24ten Novembr. 1724.

B E N E D I K T

Gedruckt bey des Königl. Preussif. Hoff-Buchdruckers  
Gottthard Schleichigers Witwe.

v. Görne, J. H. v. Fuchs.

